



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-034/2021	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Brüsehaber		12.05.2021
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz		

Betreff:

Information zum Arbeitsstand der Beschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeugs 20 für die Freiwillige Feuerwehr Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	26.05.2021	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Information

Begründung:

Im Haushalt 2021 sind die finanziellen Mittel für die Beschaffungsmaßnahme eines HLF 20 in Form von Leasing unter dem Produktkonto 12601.5232001 (Brandschutz / Leasing Fahrzeuge) eingestellt.

Ausdrücklich hat sich die Gemeindevertretung für den Abschluss eines Leasingvertrags mit einer Laufzeit von 10 Jahren und Aufnahme der Vertragsklausel „Option des Kaufs nach Ablauf der Leasingdauer“ entschieden.

Zur Klärung, ob mit dem Abschluss einer Leasingvereinbarung ein kreditähnliche Zahlungsverpflichtung nach § 74 Absatz 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) eingegangen wird, welche der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, ist eine Anfrage an die Kommunalaufsicht am 09.03.2021 gestellt worden.

Mit dem Schreiben vom 20.04.2021, Aktenzeichen 15.11.01/13-Leasing teilt die Kommunalaufsicht mit, wenn die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt die Option des Kaufs nach Ablauf der Leasingdauer in den Vertrag aufzunehmen, handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Zahlungsverpflichtung.

In Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Finanzierungsform des HLF 20 wird vor der Vergabe der Leasingvereinbarung die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde mit einem Nachtragshaushalt erforderlich.

Die in der Gefahren- und Risikoanalyse erkannte örtliche Gefahren und Risiken, denen durch den Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gemäß § 3 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) begegnet werden muss, bedingen eine Anpassung des technisch-taktischen Einsatzwertes um die Besatzung und Beladung eines HLF 20 sowie die Anpassung der nutzbaren Wassermenge des eingebauten Löschwasserbehälters auf mindestens 2.000 l.

Eine Zulassung von Feuerwehrfahrzeugen bedarf der Abnahme durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE). Deshalb ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beschaffung eines HLF 20 gem. DIN 14530-27 an die LSTE am 16.12.2020 gestellt worden.

Mit dem Schreiben vom 29.03.2021 wurde Antrag auf Ausnahmegenehmigung von Seiten der LSTE abgelehnt. Die Gemeinde Zeuthen hat am 27.04.2021 Widerspruch zum Ablehnungsbescheid der LSTE erhoben.

Anlage/n